

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1835

Fünfter Titel. Vom Staatsanwalte und seinen Amtsverrichtungen

[urn:nbn:de:bsz:31-13096](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13096)

Fünfter Titel.

Vom Staatsanwalte und seinen Amts- verrichtungen.

§. 49. Der Staatsanwalt bei dem Bezirksgerichte hat alle Verbrechen und Vergehen gerichtlich zu verfolgen, für deren Untersuchung eben dieses Gericht nach dem zweiten Titel des gegenwärtigen Gesetzes zuständig ist.

§. 50. Die Staatsanwälte bei andern Gerichten haben seinen Ersuchschreiben zu entsprechen. Auch ohne solche Veranlassung sind sie verpflichtet:

1) Von den zu ihrer Kenntniß gekommenen Verbrechen und Vergehen den Staatsanwalt bei dem zuständigen Bezirksgerichte, oder den zuständigen Amtsrichter unverzüglich zu benachrichtigen, und ihm die darauf bezüglichen Anzeigen mitzutheilen.

2) Die bei ihnen angebrachten Anzeigen begangener Verbrechen oder Vergehen anzunehmen und unverzüglich eben dahin mitzutheilen.

3) Zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Auffuchung und Mittheilung der dahin führenden Anzeigen mitzuwirken.

4) Sich der Person Derjenigen, die wegen Verbrechen oder Vergehen auf der Flucht begriffen oder der Flucht verdächtig sind, zu versichern und sie an den zuständigen Untersuchungsrichter unverzüglich abzuliefern.

§. 51. Die Staatsanwälte sind befugt, bei Ausübung ihrer Amtsverrichtungen erforderlichen Falls die bewaffnete Macht unmittelbar zum Beistande aufzufordern.

§. 52. Im Falle der Verhinderung des Staatsanwalts ersetzt ihn sein Stellvertreter; hat er keinen Stellvertreter, oder ist auch dieser verhindert, so werden seine Verrichtungen von dem Präsidenten einem rechtsgelehrten Staatsbeamten

oder Advokaten des Orts übertragen, bis von dem Oberstaatsanwälte ein anderer Stellvertreter ernannt ist.

§. 53. Der Staatsanwalt ist verpflichtet:

1) Von allen Verbrechen und Vergehen, welche zu seiner Kenntniß gelangen, dem Oberstaatsanwälte ohne Verzug Anzeige zu machen.

2) Demselben wöchentlich eine Uebersicht über den Stand der anhängigen Untersuchungen einzusenden.

3) Die ihm von dem vorgesezten Staatsanwälte ertheilten Aufträge und Weisungen zu befolgen.

§. 54. Die Staatsanwälte besorgen die Versendung, Einhändigung und Vollstreckung der von dem Untersuchungsrichter oder dem Bezirksgerichte erlassenen Verfügungen, die Fälle ausgenommen, wo sie der Richter wegen der Gefahr, die auf dem Verzuge haftet, mit gleichzeitiger Benachrichtigung des Staatsanwalts, selbst besorgt.

§. 55. Die Verwaltungs- und Polizeibehörden, welche auf die Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens bezügliche Anträge zu stellen haben, wenden sich an den Staatsanwalt.

§. 56. Alle Mittheilungen, Aufforderungen oder Ersuchschreiben der Untersuchungsrichter oder Bezirksgerichte gelangen ebenfalls durch den Staatsanwalt an die genannten Behörden, so wie an alle andere Stellen oder Personen, an die sie gerichtet sind.

§. 57. Der Staatsanwalt ist berechtigt, alle Personen, durch welche er nähere Aufklärung über die zu seiner Kenntniß gekommenen Verbrechen oder Vergehen zu erhalten hofft, vorläufig, jedoch unbeeidigt, zu vernehmen.

§. 58. Der Staatsanwalt theilt alle ihm über Verbrechen oder Vergehen zukommenden Anzeigen, wenn er sie für erheblich erachtet, dem Untersuchungsrichter mit, bezeichnet oder übergibt ihm alle Beweismittel, die er kennen lernt, und

stellt die Anträge, die er der Lage der Sache angemessen findet.

§. 59. Ist Gefahr vorhanden, daß durch die Verzögerung einer bestimmten Proceßhandlung Beweismittel verloren gehen würden, so kann der Staatsanwalt die Handlung ohne den Untersuchungsrichter vornehmen.

§. 60. Erhält der Staatsanwalt die Anzeige von einem Verbrechen oder Vergehen, welches eben oder kurz vorher verübt ist, und ist zu dessen Ausmittlung ein Augenschein nöthig, der von dem Amts- oder Untersuchungsrichter nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit vorgenommen werden könnte, so begibt sich derselbe sogleich an Ort und Stelle, um die erforderlichen Handlungen vorzunehmen, indem er gleichzeitig den Untersuchungs- oder den Amtsrichter sich eben dahin zu begeben veranlaßt.

§. 61. Erscheint der Untersuchungs- oder Amtsrichter, so hat der Staatsanwalt diesem die weiteren Amtshandlungen zu überlassen, namentlich die Vornahme des Augenscheins oder der Hausfuchung, indem er zugleich die Anträge stellt, die er für angemessen erachtet.

§. 62. Der Staatsanwalt kann in folgenden Fällen, ohne den Untersuchungsrichter aufzufordern, die Festnehmung des Angeschuldigten selbst verfügen, oder gegen nicht gegenwärtige Angeschuldigte Vorführungsbefehle erlassen:

- 1) Wenn der Angeschuldigte auf frischer That betreten wird;
- 2) wenn Jemand sich selbst eines Verbrechens beschuldiget;
- 3) wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist;
- 4) wenn die Anschuldigung auf ein Verbrechen geht, das eben oder kurz vorher verübt, und dessen der Angeschuldigte dringend verdächtig ist.

§. 63. Der Staatsanwalt hat in diesen Fällen den Angeschuldigten ungesäumt zu vernehmen, und denselben, wenn

der Verdacht nicht durch die Vernehmung beseitiget wird, unverzüglich dem Untersuchungsrichter abzuliefern.

§. 64. Die im §. 61 dem Staatsanwalte gegebene Befugniß wird durch die bloße, von andern Beweismitteln nicht unterstützte Anzeige des Beschädigten gegen eine im Großherzogthum angeessene, sonst unbescholtene Person nicht begründet.

§. 65. Der Staatsanwalt ist berechtigt, bei der Vornahme des richterlichen Augenscheins und der Haussuchung gegenwärtig zu seyn, um die Thatumstände oder Gegenstände zu bezeichnen, auf welche er dieselbe ausgedehnt zu haben wünscht.

Die Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen hingegen geschieht durch den Untersuchungsrichter, ohne Beiseyn des Staatsanwaltes.

§. 66. Der Staatsanwalt ist befugt, jederzeit von dem Stande der anhängigen Untersuchungen durch Einsicht der Acten Kenntniß zu nehmen, oder zu diesem Ende deren Mittheilung zu verlangen, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden dürfte.

Sechster Titel.

Von den Polizeibehörden und den Anzeigen anderer Staatsstellen und öffentlicher Diener.

§. 67. Alle Polizeibehörden des Großherzogthums haben den Staatsanwalt und den untersuchenden Richter, in Bezug auf die Entdeckung und Erforschung der Verbrechen und Vergehen, zu unterstützen; insbesondere sind sie ebenfalls zu allen Handlungen berechtigt und verpflichtet, welche der §. 50 den Staatsanwälten bei andern Gerichten zur Pflicht